### Satzung

### der Ortsgemeinde Alsbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes vom 28 Januar 2016

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. S. 1722) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBI. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.6.2015 (GVBI. S. 90) hat der Ortsgemeinderat Alsbach in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

# § 1 Satzungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Planzeichnung. Diese Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung.

#### § 2 Inhalt

Für die in der beigefügten Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen bebauten und unbebauten Grundstücken begründet.

## § 3 Städtebauliche Gründe

Im Rahmen des Dorferneuerungskonzeptes "Dorferneuerung Alsbach" und dem angestrebten Bebauungsplan "Am Denkmal", ist der Erwerb der in § 1 bezeichneten Grundstücksflächen zum Erreichen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Ziele des Dorferneuerungskonzeptes erforderlich.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, Satz 2, i.V.m. § 16 Abs. 2, i.V.m. § 10 Abs. 3, Satz 2 BauGB wird die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes mit allen Bestandteilen ab sofort während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rheinstraße 50, -Zimmer 403-, 56235 Ransbach-Baumbach, zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Alsbach geltend gemacht wurde.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ferner gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn,

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50, 56235 Ransbach-Baumbach, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alsbach, 28.1.2016

Ralf Scheyer Ortsbürgermeister